GENDER OPEN REPOSITORIUM

Die Entnazifizierung ehemaliger SS-Helferinnen in der amerikanischen Besatzungszone : Verfahrensweisen, Entlastungsstrategien und Lügengeschichten

Mühlenberg, Jutta

2011

https://doi.org/10.25595/1574

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mühlenberg, Jutta: *Die Entnazifizierung ehemaliger SS-Helferinnen in der amerikanischen Besatzungszone : Verfahrensweisen, Entlastungsstrategien und Lügengeschichten*, in: Ariadne : Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (2011) Nr: 59, 38-44. DOI: https://doi.org/10.25595/1574.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF).

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ARIADNE HEFT 59

INHALT

Impressum 2

Editorial 3

Inhalt 5

Gender gap Erinnerungskultur
Frauen in der westdeutschen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus – eine Spurensuche
Harald Schmid 6

Geschichte und Gedenken
Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück
Insa Eschebach 16

Die ›Trümmerfrau‹ und ihre Schwestern
Die Erinnerung an Frauen im Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland, Großbritannien und Italien
Nicole Kramer 24

»Als die Frauen ihren Mann stehen mussten«
Geschlechtermotive im bundesdeutschen Vertreibungsdiskurs
Stephan Scholz 32

Die Entnazifizierung ehemaliger SS-Helferinnen in der amerikanischen Besatzungszone
Verfahrensweisen, Entlastungsstrategien und Lügengeschichten
Jutta Mühlenberg 38

Frauenbilder als Deutungs- und Interpretationsmuster
Die justizielle Ahndung von NS-Denunziationsverbrechen am Beispiel der Stadt Leipzig
Josephine Ulbricht 45

»So waren hauptsächlich Hausfrauen mit einem Auto die besten Betreuer«
Die Betreuung der Opferzeugen während der NS-Prozesse der 1960er bis frühen1980er Jahre
Merle Funkenberg 52

»Es gibt Dinge, die man lieber vergessen möchte«
Zur Geschichte von Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfern in der Schweiz nach 1945 aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive
Susanne Businger 58

Anknüpfen und Ausblenden. Nationale und vergeschlechtlichte Opferdiskurse in Österreich im biographisch-narrativen Interview
am Beispiel des Bildes der ›Trümmerfrau‹ in Österreich
Maria Pohn-Weidinger 64

Rezensionen 70

Freundinnen 80

Stiftung – Archiv der deutschen Frauenbewegung 81

Die Entnazifizierung ehemaliger SS-Helferinnen in der amerikanischen Besatzungszone

Verfahrensweisen, Entlastungsstrategien und Lügengeschichten

Julia Wiedemann

geb. 1967, M.A., Literatur- und Geschichtswissenschaftlerin, Promotion an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, gegenwärtig tätig als Lektorin und Wissenschaftsredakteurin. Publ. u.a.: Das SS-Helferinnenkorps. Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942-1949, Hamburger Edition online 2011.

Bisher herrschte in der historischen Forschung die Meinung vor, dass die Helferinnen, die während des Zweiten Weltkrieges für Polizei, Wehrmacht und Waffen-SS überall in Europa tätig gewesen waren, von den Alliierten in der frühen Nachkriegszeit überwiegend als »unschuldig« und »ungefährlich« angesehen worden sind. Die meisten dieser Frauen seien nach wenigen Monaten – wenn sie denn überhaupt interniert wurden – wieder nach Hause entlassen worden. Dies trifft zumindest zu Teilen für die amerikanische Militärregierung nicht zu. Für sie gab es kein prinzipielles *»Inbild weiblicher Unschuld«*[1]: SS-Helferinnen standen auf der Verhaftungsdirektive vom 13. April 1945[2] und sollten – im Gegensatz zu den Helferinnen der Wehrmacht – bei Kriegsende in automatischen Internierungsarrest genommen werden. Die Internierung dieser Frauen erfolgte zum Schutz der alliierten Truppen, zur vorbeugenden Verhinderung einer Wiederstandsbewegung[3] und nicht, weil individuelle Tatbeteiligungen an Verbrechen vermutet wurden. Diese Frauen galten als *»fanatische Anhängerinnen«*[4] des nationalsozialistischen Systems und sowohl ihre freiwillige Meldung zum SS-Helferinnenkorps als auch ihre Tätigkeit für die SS wurden als politische Schuld gewertet.

Dennoch war die Verfahrensweise im Umgang mit diesen Frauen auch in der amerikanischen Besatzungszone ambivalent. Wesentlich für das Verständnis der Spruchkammerverfahren, die in der amerikanischen Besatzungszone gegen ehemalige SS-Helferinnen durchgeführt wurden, sind nicht nur die juristischen Grundlagen der Entnazifizierung, sondern auch – aufgrund der generationsmäßigen Zusammensetzung des SS-Helferinnenkorps – die Jugendamnestieverordnung, die 1946 verabschiedet wurde. Dies und die Frage, warum einige der ehemaligen SS-Helferinnen interniert und andere, trotz bekannter Zugehörigkeit zur SS, vor Heimatspruchkammern entnazifiziert wurden, sind die Themenbereiche, die im Folgenden diskutiert werden. Zunächst wird das SS-Helferinnenkorps in seiner Eingebundenheit in die verbrecherische Organisation SS skizziert, bevor im Einzelnen auf die Verfahren gegen die ehemaligen SS-Helferinnen und deren Entlastungsstrategien eingegangen wird.

Das SS-Helferinnenkorps als »Schwesterorganisation der Schutzstaffel«

Die Bezeichnung ›SS-Helferin‹ war den Frauen vorbehalten, die auf die 1942 neu gegründete Reichsschule-SS im Elsass einberufen, dort erfolgreich den Grundlehrgang abschlossen und anschließend durch das Gelöbnis in die Waffen-SS aufgenommen wurden.[5] Den Aufbau der Schule bestimmte ein Kontext von territorialer Annexion, Enteignungen und Zwangsarbeit von Konzentrationslagerhäftlingen: Gegründet wurde die Schule im Elsass, bewohnt wurden beschlagnahmte Häuser und für den Ausbau der Schul- und Wohngebäude wurde ein Außenlager des Konzentrationslagers Natzweiler-Struthof eingerichtet. Die Auswertung der überlieferten Quellen ergab, dass es mindestens 2.375 weibliche Angehörige der Waffen-SS gegeben hat.[6] Ab 1943 waren die SS-Helferinnen auf allen Dienststellen der SS und Sicherheitspolizei überall im Deutschen Reich und im besetzten Europa eingesetzt. Überwiegend arbeiteten sie im Nachrichtenverbindungsdienst als Fernsprecherin, Fernschreiberin oder Funkerin. Aufgrund des bestehenden Personalmangels im Nachrichtendienst hatten die SS und die Ordnungspolizei ab 1942 sowie die Wehrmacht ab 1940 mit der verstärkten Ausbildung von Nachrichtenhelferinnen begonnen, um Nachrichtensoldaten für die Front frei zu machen.[7] Ziel des SS-Helferinnenkorps sollte nicht nur die Etablierung von Frauen auf Arbeitsplätzen sein, die bisher Männern vorbehalten waren, sondern die Gründung beinhaltete die Schaffung einer *»Schwesterorganisation der Schutzstaffel«*.[8] Die *»Verwirklichung des Ordensgedan-*

kens« sollte durch eine *»grundlegende weltanschauliche Ausrichtung«* während der Ausbildung und durch die *»dauernde Verbindung«* der Frauen *»nach Verlassen der Schule mit dieser«* gewährleistet werden.[9] Die Reichsschule-SS sollte sowohl Ausbildungsstätte sein, an der die Frauen für ihre verschiedenen Funktionen auf den Dienststellen der SS ausgebildet wurden, als auch Zentrum des Frauen-Ordens *(»Mutterhaus«)*, in dem die Frauen durch eigene Riten und Rituale ihr Elitebewusstsein – als Angehörige der Sippengemeinschaft SS – pflegen und weiterentwickeln sollten.

Verfahrensweisen der Entnazifizierung

Die Analyse meines Samples von 122 Entnazifizierungsverfahren[10] gegen ehemalige SS-Helferinnen spiegelt das in der historischen Forschung bestehende Bild einer in ihren Entscheidungen widersprüchlichen Entnazifizierung wider. Bei dieser Gruppe von Mittäterinnen kann kaum von einer einheitlichen Überführung in die demokratische Normalität die Rede sein. Da sich die alliierten Streitkräfte über den Status der SS-Helferinnen nicht sicher waren, produzierte diese Unsicherheit sowohl Widersprüche, die die Frauen und ihre Netzwerke ausnutzten, als auch harsche Maßnahmen, die für einen Teil der Frauen in einer durchschnittlich zwei Jahre währenden Internierung bestanden. Die letzten bekannten Verfahren wurden 1950 abgeschlossen. Die häufig lange Dauer der Verfahren lag darin begründet, dass in vielen Verfahren der erstinstanzliche Verfahrensspruch aufgehoben wurde,[11] in der Regel der öffentliche Kläger der Lagerspruchkammer oder das Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden beziehungsweise Hessen einen Wiederaufnahmeantrag stellte und das Verfahren dann in der zweiter Instanz beendet wurde.

Warum einige der ehemaligen SS- und Kriegshelferinnen interniert wurden und andere nicht, ist letztlich nicht bekannt. Es können lediglich Vermutungen für diese Vorgehensweise angestellt werden, da ehemalige SS-Helferinnen noch im Frühjahr 1946 und später verhaftet und interniert wurden.[12] Häufig scheint es sich um Zufall gehandelt zu haben. Einigen der ehemaligen SS-Helferinnen war die praktische Umsetzung der Anordnung des automatischen Internierungsarrests vermutlich bekannt: Um einer Internierung zu entgehen, verheimlichten sie beim Ausfüllen ihres Meldebogens ihre Zugehörigkeit zum SS-Helferinnenkorps.[13]

Die Zugehörigkeit zur SS wurde von bis dahin noch nicht internierten Frauen meist im April 1946 bei Ausfüllung ihres Meldebogens angegeben. Zunächst sollten – wie bereits erwähnt – bei Kriegsende die SS-Helferinnen zum Schutz der alliierten Truppen interniert werden. Die Erfahrungen der Besatzungsmächte in den Monaten nach Kriegsende zeigten jedoch, dass es keine umfassenden organisierten Widerstandsaktivitäten gegen sie gab. Daraufhin wurden ab Herbst 1945 die noch während des Krieges entworfenen Arrestkategorien verändert und die ersten Internierten wurden Ende 1945 entlassen.

Internierte SS-Helferinnen waren aber – wie alle SS-Angehörigen – im Oktober 1946 noch explizit von der zu entlassenden Personengruppe ausgenommen. Zwar hatte der württembergbadische Staatssekretär im Befreiungsministerium und Vorsitzende des Sonderausschusses für Internierungslager im Länderrat, Andreas Rapp, der ansonsten für seine recht rigorose Haltung gegenüber den Internierten bekannt war, den Antrag gestellt, auch SS-Helferinnen aus der Internierung zu entlassen, doch lehnte die Militärregierung dies ab.[14] Der durch diesen Antrag deutlich werdende Standpunkt kam jedoch einigen der ehemaligen SS-Helferinnen zu Gute: Sie wurden nicht interniert und ihre Verfahren wurden vor der jeweiligen Heimatspruchkammer verhandelt. Dafür scheinen vor allem inhaltliche Gründe ausschlaggebend gewesen zu sein. In den Entnazifizierungsverfahren wurden drei Themenbereiche diskutiert: der Umgang mit ehemaligen SS-Helferinnen, die bereits während des Zweiten



Foto anlässlich der Ankunft der SS-Helferinnen in Solahütte, dem 30 km vom KZ Auschwitz entfernten Erholungsheim/Kasino der SS. In ihrer Mitte der SS-Obersturmführer Karl Höcker, Juli 1944

»Ich kann mir nichts schöneres [sic] vorstellen als bei der Waffen SS an den großen Aufgaben, die uns Deutschen in diesem Kriege auferlegt sind, mitzuarbeiten.«
Lisa N., 1944

Weltkrieges aus dem SS-Helferinnenkorps entlassen worden waren; der Umgang mit den Frauen, die sich in Kriegsgefangenschaft befunden hatten und aus dieser entlassen worden waren sowie der Umgang mit Frauen, die unmündige Kinder zu versorgen hatten. Es kann angenommen werden, dass ein Teil der ehemaligen SS-Helferinnen nicht interniert wurde, weil die öffentlichen Kläger sie weder als eine Bedrohung der Sicherheit noch als Kriegsverbrecher ansahen. Die Internierung von Müttern unmündiger Kinder wurde *»aus erzieherischen und ethischen Gründen«* massiv kritisiert – nicht nur von den betroffenen Familien selbst, sondern ebenso von der Liga für Menschenrechte, den Vertretern verschiedener Kirchen sowie politischen und konfessionellen Frauenorganisationen.[15]

»Durch ihren freiwilligen Eintritt in das SS-Helferinnenkorps hat sie bewiesen, dass sie dem Nationalsozialismus nahe gestanden und die Gewaltherrschaft des 3. Reiches wesentlich unterstützt hat. Bis zur Widerlegung wird ferner vermutet, dass die Betroffene die verbrecherischen Handlungen und Ziele der SS gekannt hat.« Der öffentliche Kläger, 1947

Die Entlastungsstrategien der SS-Helferinnen

Die amerikanische Militärregierung hatte Ludwigsburg und Umgebung zum Zentrum der Internierung für die amerikanische Besatzungszone bestimmt. Im Internierungslager 77, der Fromann-Kaserne, war das Frauenlager untergebracht. Im Oktober 1946 begannen dort die Verfahren vor den Lagerspruchkammern.[16] Die dort internierten SS-Helferinnen hatten sich unterschiedliche *»weibliche«* Entlastungsstrategien zu ihrer Verteidigung zurechtgelegt,[17] die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

1. Es gab keine weiblichen Angehörigen der Waffen-SS.
 Bereits während des ersten Nürnberger Prozesses wurde vom Verteidiger der SS damit begonnen, zu behaupten, es habe keine weiblichen Angehörigen der SS gegeben.[18]
2. Die verbrecherischen Ziele und Handlungen der SS waren nicht bekannt.
 Dieser Rechtfertigungsversuch wurde häufig mit dem Hinweis ergänzt, dass kein individueller Tatbeitrag vorliege, die SS-Helferinnen hätten keinem Menschen Schaden zugefügt. Auch wurde kollektiv von allen – bis auf eine einzige bekannte Ausnahme – die Kenntnis des Außenlagers in Oberehnheim verschwiegen.[19]
3. Die Einberufung erfolgte unfreiwillig aufgrund einer Notdienstverpflichtung.
 Für einige SS-Helferinnen war es nicht möglich, dieses Argument anzuführen, wenn die Freiwilligkeit zum Beispiel durch ein Bewerbungsschreiben belegt war. Jedoch ließ sich die Begründung dahingehend abwandeln, dass die freiwillige Meldung zur SS ›lediglich‹ erfolgt sei, um einem Einsatz in der Rüstungsindustrie (körperlich anstrengend und/oder gefährlich) beziehungsweise einem Einsatz bei der Flak (für eine Frau unzumutbarer Dienst an der Waffe) zu entgehen.
4. Die Tätigkeiten der SS-Helferinnen waren mit denen der Helferinnen der Wehrmacht vergleichbar. Die SS-Helferinnen wären ebenso unbelastet und hätten dem Gefolge angehört.
5. Die SS-Helferinnen hatten kein Interesse an Politik, aufgrund ihres Geschlechts waren sie per se unpolitisch.
6. Die SS wurde von der deutschen Bevölkerung als Eliteformation wahrgenommen. Das Interesse und der Wunsch ihr anzugehören, war von daher verständlich.

In den Erklärungen und Verteidigungsschriften verleugneten die ehemaligen SS-Helferinnen persönliche Handlungsmöglichkeiten. Die internierten ehemaligen SS-Helferinnen stellten sich selber als *»unschuldig«* dar, verantwortlich waren immer andere.[20]

In den Spruchkammerverfahren hofften die Betroffenen, mit einer entpolitisierten Version ihrer individuellen Beweggründe für ihre Beteiligungen das Strafmaß beeinflussen zu können.[21] Die dabei in den Verfahren verwendeten Entlastungsstrategien wurden in einigen Fällen vom Spruchkammerpersonal aufgegriffen, so z.B. das Geschlechterstereotyp, dass der Dienst an der Waffe für eine Frau unzumutbar sei. Ebenso wurde die Aussage ehemaliger SS-Helferinnen, dass sie zur SS gegangen waren, um nicht in der Rüstungsindustrie eingesetzt zu werden, als entlastendes Argument gewertet. Die Kontoristin Hildegard D., Geburtsjahrgang 1924, führte aus: *»Es ist erklärlich, daß mir eine Tätigkeit als Arbeiterin [in der Rüstungsindustrie, J. M.], was meinem Berufe wiedersprochen [sic] hätte, nicht genehm war.«*[22] Der Wunsch nach persönlicher Annehmlichkeit wurde in den Verfahren nicht negativ gewertet. Die Durchsicht der Verfahren zeigte, dass das Spruchkammerpersonal in seinen Begründungen Geschlechterstereotype aber nur dann aufgriff, wenn solche Strategien von den Frauen selbst bedient wurden.[23] In den Verfahren, in denen ehemalige SS-Helferinnen sich selber nicht als naive, abenteuerlustige, unpolitische Mädchen darstellten, finden sich auch in den Spruchbegründungen keine Bezüge auf solche Argumentationen. Die Verfahren verliefen sehr unterschiedlich, je nachdem wer den Vorsitz der Spruchkammer innehatte und wie die einzelne SS-Helferin argumentierte. Das Vorbringen von Argumenten zur Entschuldung provozierte das Spruchkammerpersonal häufiger und diese Spruchkammerentscheide fielen entsprechend härter aus. So wurde die ehemalige SS-Unterführerin Erna W., die sowohl auf der Reichsschule-SS selbst, als auch im Stab von SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Hans Kammler, SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, gearbeitet hatte, nach zweieinhalb Jahren als Minderbelastete (Belastungsgruppe III) aus der Internierung entlassen. Es wurde eine dreijährige Bewährungsfrist ausgesprochen, sie musste 40 Tage Sonderarbeit leisten sowie einen einmaligen Sonderbeitrag in Höhe von 500 RM in einen Wiedergutmachungsfonds zahlen. Es scheint,

als liege die – ungewöhnliche – Härte des Spruchentscheids in ihrer offen formulierten Uneinsichtigkeit begründet. Sie selbst führte 1947 in ihrer Erwiderung auf die Klageschrift des öffentlichen Klägers aus: *»Das, was ich von der Waffen-SS hörte, war, dass es sich bei ihr um eine kampfbereite Truppe bester Auslese und mit ritterlichster Kampfesführung handelt. Ich vermag daher selbst heute noch nicht einzusehen, inwiefern ich von meiner damaligen Anschauung aus gesehen, die Gewaltherrschaft nationalsozialistischen Gepräges wesentlich gefördert haben soll.«*[24] Wurde jedoch von den Frauen sachlich die Zugehörigkeit zum SS-Helferinnenkorps zugegeben und der Einsatzort benannt – so zum Beispiel von Marie M., die darüber hinaus ihren Beitritt zur SS lediglich mit dem Satz *»da ich damals ohne weitere Beschäftigung war«* begründete – wurde das Verfahren häufig gemäß der Jugendamnestieverordnung eingestellt.[25]

Die Jugendamnestieverordnung und die Spruchkammerentscheide

Nach der Amnestieverordnung vom 6. August 1946, der sogenannten Jugendamnestie, wurden die Bestimmungen für Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren waren, geändert: Bei Betroffenen, bei denen aufgrund der Ermittlungen kein hinreichender Verdacht bestand, sie seien Hauptschuldige oder Belastete, konnte entweder der öffentliche Kläger oder die Spruchkammer das Verfahren einstellen. Dies führte dazu, dass diese Verfahren mit einer Eingruppierung als *»nicht betroffen«* entschieden wurden. Diese Spruchkammerentscheide sollten jedoch nicht nur von ihrem letztinstanzlichen Spruch her bewertet werden, das Verfahren selbst muss auch mit in eine Bewertung einfließen.[26] Die im Rahmen der Jugendamnestieverordnung entnazifizierten SS-Helferinnen hatten zum Teil eine durchschnittliche Internierungszeit von zwei Jahren bereits hinter sich. Dabei handelt es sich de facto um eine Strafmaßnahme und dies wurde in den Verfahren gewürdigt. Bei der Entnazifizierung ging es nicht um eine kollektive Bestrafung, sondern um eine individuelle Beurteilung der politischen Schuld. Ziel der Alliierten war es, die meisten Personen – Männer wie Frauen – letztlich wieder in die Gesellschaft zu reintegrieren. Auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 104[27] wurden Amnestien ermöglicht. In der praktischen Umsetzung sollten auch die ehemaligen Angehörigen der SS den Weg der Demokratisierung gehen. Die Verpflichtung zu einem Spruchkammerverfahren bedeutete zwar nicht zwingend eine Reflektion der eigenen Handlungen, bot jedoch eine Möglichkeit, Rechtsstaatlichkeit kennen zu lernen. Ziel war eine *»reeducation«* der Betroffenen.[28] Das Durchlaufen eines rechtsstaatlichen Verfahrens wurde als Beginn dieses – individuellen – Prozesses angesehen. Die Anzahl der von den verschiedenen Amnestien Begünstigten war letztlich jedoch sehr hoch. Bis zum Sommer 1947 wurden bereits 1,8 Millionen Menschen amnestiert. Dies war der Grund für eine negative Bilanzierung der Entnazifizierung durch die amerikanische Militärregierung. Es wurde festgestellt, dass zu viele Amnestien gewährt und das Befreiungsgesetz dadurch untergraben worden sei.[29]

Die Entnazifizierung der ehemaligen SS-Helferinnen als gescheitert anzusehen, würde dem Gesetz jedoch nicht gerecht. Denn es ging in den Spruchkammerverfahren auch um die Entscheidung, ob die (jugendlichen) Betroffenen nach ihrer Persönlichkeit eine Bewährung erwarten ließen. Aufgrund ihrer Altersstruktur war die überwiegende Mehrzahl der ehemaligen SS-Helferinnen – zumindest theoretisch – zu grundlegenden Neuorientierungen in der Lage.[30] Dass dies nicht auf alle zutraf, zeigt die Eingebundenheit einiger in die »Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS« (HIAG).

Das Engagement ehemaliger SS-Helferinnen in der HIAG

Ein Schwerpunkt der Verbandstätigkeit der HIAG[31] bildete die Suche nach vermissten ›Kameraden‹. Diese Aufgabe übernahm die ehemalige Heimleiterin und Führerin Ruth Brinkmann für das SS-Helferinnenkorps.[32] Ruth Brinkmann hatte schon während des ersten Nürnberger Prozesses die Verteidigungsstrategie für das SS-Helferinnenkorps bestimmt.[33] Darüber hinaus wurde sie im Rahmen verschiedener Spruchkammerverfahren zu Gesamtdarstellungen der Reichsschule-SS vernommen, in denen sie die Tätigkeiten der SS-Helferinnen stets im Unpolitischen verortete. Damit verleugnete sie die aktive Teilhabe der SS-Helferinnen innerhalb der verbrecherischen Organisation der SS.

Titelblatt von »Der Freiwillige«, dem Verbandsorgan der HIAG von 1975

Ab 1954 waren ehemalige SS-Helferinnen aufgerufen, sich beim Verband zu melden. Zeitgleich wurde darauf hingewiesen, dass sich ehemalige SS-Helferinnen *»infolge langer In-*

ternierung, Krankheit oder Versehrtheit in großer Notlage« befänden. Einige wären *»noch in Kriegsgefangenschaft im Osten«*. Die HIAG bot diesen Frauen Unterstützung an.[34] Wie viele Frauen sich letztlich in der HIAG organisierten, ist bisher jedoch unbekannt.[35]

Eine, die der Waffen-SS in der Nachkriegszeit verbunden blieb, war z.B. die ehemalige SS-Helferin Friedel Löbel. Sie veröffentlichte 1975 in dem Verbandsorgan der HIAG, »Der Freiwillige«, einen Artikel über »Die Nachrichtenmaiden in der Waffen-SS«. Auch in diesem werden weder der Unterricht in »Weltanschaulicher Erziehung« noch das Außenlager Oberehnheim erwähnt. Ebenso wird auf die Einsatzdienststellen der SS-Helferinnen nicht näher eingegangen.[36] Damit werden in dem Artikel all die Charakteristika ausgespart, die auf die Eingebundenheit des SS-Helferinnenkorps in die SS als verbrecherischer Organisation hinweisen. Dieses Verhalten bestätigt die zentrale Entlastungsstrategie in der Nachkriegszeit.

»Das wird man mir nicht verübeln können, ich habe, ich habe nie mich hingestellt und gesagt, ›Ich war in der Waffen-SS, sperrt mich ein‹. Dann wäre ich auch ganz schön idiotisch gewesen.«
Friedel Löbel, 1990er Jahre

Diese Veröffentlichung war darüber hinaus Ausgangspunkt für Bemühungen ehemaliger SS-Helferinnen, Kontakte zu anderen Ehemaligen herzustellen. Auf der HIAG-Bundesversammlung in Karlsruhe trafen sich 1976 drei ehemalige SS-Helferinnen, die sich anschließend darum bemühten, aktuelle Adressen von weiteren Frauen zu erhalten.[37] Bis Herbst 1978 hatte sich der Kreis auf 25 Frauen erhöht.[38] Ein Teil dieser Frauen war auch von dem Historiker Franz W. Seidler für sein 1978 erschienenes Buch »Frauen zu den Waffen?«, das ein Kapitel zum SS-Helferinnenkorps enthält, schriftlich und mündlich befragt worden.[39] Dem Autor geht es in seinem Beitrag aber im Wesentlichen darum, die SS-Helferinnen von den Aufseherinnen der SS in den Konzentrations- und Vernichtungslagern abzugrenzen und mit den Helferinnen der Wehrmacht gleichzustellen. Damit griff Seidler entscheidende Entlastungsstrategien der ehemaligen SS-Helferinnen aus der frühen Nachkriegszeit auf und bestimmte damit lange Zeit das Bild der SS-Helferinnen.

Durch ihre Kontakte zur HIAG erfuhren die ehemaligen SS-Helferinnen, dass in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs Personalunterlagen lagerten, die es ermöglichten, Dienstzeitnachweise für die ehemaligen SS-Helferinnen zu liefern.[40] Dieser Nachweis war zur Durchsetzung eines Rentenanspruches für ihre Tätigkeit im SS-Helferinnenkorps nötig. Letztlich wurden die SS-Helferinnen von der Deutschen Rentenversicherung unter die *»Wehrmachtshelferinnen«* subsumiert.[41] Ihre Tätigkeit für die Waffen-SS wurde als militärähnlicher Dienst eingestuft und stellte damit einen Ersatzzeittatbestand dar, der bei der Rentenberechnung angerechnet wurde. Damit war es den ehemaligen SS-Helferinnen gelungen, die Gleichstellung mit den Helferinnen der Wehrmacht zumindest hinsichtlich ihres Rentenanspruches formal durchzusetzen.

Fazit

In Anbetracht der Internierungszeit erscheinen die Entscheidungen der Spruchkammern in der frühen Nachkriegszeit über die internierten SS-Helferinnen nachvollziehbar. In einer Demokratie sollte auch den Protagonistinnen und Protagonisten des vormaligen Systems, wie jeder/m Straftäter/-in, Lernbereitschaft zugebilligt werden.[42] Kathrin Meyer ist zuzustimmen, dass viele Spruchkammerentscheidungen gegen die Internierten von einem gesellschaftlichen Klima der Zeit sprachen, in dem es eine ehrliche Auseinandersetzung mit der deutschen Verantwortung für die ungeheuerlichen Verbrechen kaum gab. Vordergründig wurde die Notwendigkeit eines »Blickes nach vorn« vertreten.[43] Die Übernahme der ›politischen‹ Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen setzt ein autonomes und souveränes Subjekt voraus, dies konnte sich aber – insbesondere auch bei den jungen Erwachsenen bei Kriegsende – in der nationalsozialistischen Gesellschaft kaum entwickeln.[44] Die Unmenschlichkeit des nationalsozialistischen Systems wurde vorgeblich nicht als solche wahrgenommen.

Die SS-Helferinnen klammerten in ihren Entnazifizierungsverfahren jegliche Eigenbeteiligung an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus. In vielen Fällen gelang eine reibungslose und unauffällige Wiedereinreihung in die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft. Zum Teil arbeiteten die Frauen in ihren vorherigen Zivilberufen, andere erschlossen sich durch die auf der Reichsschule-SS erhaltene Ausbildung und die auf den Einsatzdienststellen der SS gewonnenen Berufserfahrungen neue Tätigkeitsbereiche.

Von keiner SS-Helferin ist eine individuelle Tatbeteiligung bekannt, sie gehörten zum bürokratischen Personal, waren Mittäterinnen, Zuschauerinnen und – zum Teil – auch Zeuginnen von Gewalttätigkeiten. Ihre Beteiligung bestand in der freiwilligen und aktiven Mitarbeit im bürokratischen Apparat der SS. Strafrechtliche Konsequenzen hatte die Zugehörigkeit zur Waffen-SS für die Frauen – wie für die Männer – über die Internierung und die Entnazifizierungsverfahren hinaus nicht. Weder von der Öffentlichkeit noch von der Justiz wurde diese Frauengruppe in der Nachkriegszeit thematisiert. In der Nachkriegsöffentlichkeit kam das SS-Helferinnenkorps ebenso wenig vor wie die Arbeit der weiblichen Zivilangestellten der SS[45] insgesamt. Diese Frauen passten weder in das Modell der unpolitischen und nicht verbrecherischen *»Frau im Nationalsozialismus«* noch in die Darstellung der ehemaligen Aufseherinnen der SS in den Konzentrationslagern. Letztgenannten wurde ihr angeblich *»geschlechtsuntypisches«*, weil brutales Agieren besonders stark angelastet.[46] Von daher muss das Modell um die Frauengruppen der weiblichen Angehörigen und Angestellten der Allgemeinen SS und Waffen-SS erweitert

werden, deren Tätigkeiten nicht thematisiert wurden und deren Gesamtzahl bis heute nicht annähernd bekannt ist. Die Selbstverständlichkeit, mit der viele Frauen in den Dienststellen der SS tätig waren und sein wollten, zeigt deutlich die Verstrickung der vielen – auch weiblichen – Personen in das nationalsozialistische Herrschaftssystem.[47]

Anmerkungen

1 Franka Maubach: Als Helferin in der Wehrmacht. Eine paradigmatische Figur des Kriegsendes, in: Osteuropa, 55 Jg., 2005, H. 4-6, S. 197-205, hier S. 203.

2 Als Faksimile abgedruckt in Kathrin Meyer: Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945-1952, Berlin 2004, S. 262-264.

3 Diese Maßnahme war eine von drei politischen Maßnahmen, die die alliierten Streitkräfte zur Zerschlagung des Nationalsozialismus in Deutschland vorsahen. Vgl. Heiner Wember: Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen, 3. veränd. Aufl. 2007 (1991), S. 13/14.

4 Vgl. SHAEF [Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force], G-2, E.D.S. Report No. 21, SS-Helferinnen (SS Female Signal Auxiliaries), Distribution C, 30.3.1945, National Archives and Records Administration (NARA), RG 319 631/30/18/7 Box 2.

5 Eine der ersten, die sich mit den SS-Helferinnen wissenschaftlich auseinandergesetzt hat, ist Gudrun Schwarz, vgl. dies.: Frauen in der SS: Sippenverband und Frauenkorps, in: Kirsten Heinsohn / Barbara Vogel / Ulrike Weckel (Hg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a.M./New York 1997, S. 223-244, hier vor allem S. 231-238. Siehe auch Franz W. Seidler: Frauen zu den Waffen? Marketenderinnen, Helferinnen, Soldatinnen, Bonn 1998 (1978), S. 169-196.

6 Vgl. Jutta Mühlenberg: Das SS-Helferinnenkorps. Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942-1949, Hamburger Edition online 2011, S. 27-36.

7 Siehe weiterführend Franka Maubach: Die Stellung halten. Kriegserfahrungen und Lebensgeschichten von Wehrmachtshelferinnen, Göttingen 2009; sowie Bettina Blum: Zwischen »Mütterlichkeit« und Männerersatz: 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei, in: 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei. Dokumentation eines Symposiums im Geschichtsort Villa ten Hompel, hg. von Alfons Kenkmann / Christoph Spieker, Münster 2004, S. 23-86, insbesondere S. 60-68.

8 Aktenvermerk, SS-Helferinnenschule, Mutschler, 16.11.1944, Bundesarchiv (BArch), NS 32 II/71, Bl. 3.

9 Richtlinien für die Aufstellung des »WNKSS« [Weiblichen Nachrichtenkorps der SS], 31.3.1942, BArch, NS 32 II/2, Bl. 6-12, hier Bl. 11.

10 42 Verfahren gegen ehemalige SS- und Kriegshelferinnen wurden vor den Spruchkammern der Internierungslager (LagerSpK) und 80 vor den Heimatspruchkammern (HSpK) verhandelt. Die Hälfte der letztgenannten Verfahren wurde von den HSpK durchgeführt, weil diese Frauen ihre Zugehörigkeit zur SS verheimlichten; siehe Jutta Mühlenberg: SS-Helferinnenkorps, S. 351-417. Es handelt sich keinesfalls um alle in der amerikanischen Besatzungszone gegen SS-Helferinnen durchgeführten Entnazifizierungsverfahren. Siehe zur Problematik des Auffindens von Spruchkammerakten ebenda, S. 31/32 und 351-355. Es ist von daher nicht möglich, eine Aussage über die quantitative Dimension der Überstellung von SS- und Kriegshelferinnen in Kriegsgefangenschaft oder Internierung zu machen.

11 In 31 der 42 bekannten Verfahren, die erstinstanzlich vor LagerSpK verhandelt wurden, wurde ein Wiederaufnahmeantrag gestellt. Dieser wurde in sechs Fällen abgelehnt, in einem Fall ist der weitere Verfahrensverlauf unbekannt und 24 Verfahren wurden neu verhandelt. Von den 40 bekannten Verfahren, die erstinstanzlich vor HSpK verhandelt wurden, wurden letztlich acht in zweiter Instanz entschieden.

12 Vgl. beispielhaft Verfahrensakte (VA) Paula K., SpK 20, Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL), EL 902/9 Bü 4840; die am 6.5.1946 verhaftet und anschließend interniert wurde.

13 In der Konsequenz folgte daraus eine Umschreibung der eigenen Biographie im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren; siehe hierzu Jutta Mühlenberg: SS-Helferinnenkorps, S. 402-412.

14 Kathrin Meyer: Entnazifizierung von Frauen, S. 234/235.

15 Vgl. »Denkschrift über die gegenwärtigen Probleme der Entnazifizierung«, Gottlob Kamm, 11.1.1947, in: Mitteilungen an die Kammern, hg. vom Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden, Nr. 35, 29.3.1947, S. 1-12, hier S. 4. Die jeweiligen Anträge der Verbände und Organisationen an den Minister für politische Befreiung sind bisher leider nicht bekannt. Von daher können keine Aussagen dazu gemacht werden, welche Argumentationen der jeweiligen Kritik zu Grunde liegen.

16 Kathrin Meyer: Entnazifizierung von Frauen, S. 207.

17 Vgl. insbesondere Brief: Eleonora Lola P. an Militärregierung, 14.1.1947, in: VA Eleonora-Lola P., geb. B., Interniertenlager 77, StAL, EL 903/5 Bü 131; die darin nahezu alle genannten Strategien benennt.

18 Siehe: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (International Military Tribunal, IMT), Nürnberg, 14. Nov. 1945-1. Okt. 1946, 42. Bde., Nürnberg 1947-1949, Hauptverhandlung, 26.8.1946, Bd. XXII, S. 658.

19 Anni B. ist die einzige der ehemaligen SS-Helferinnen, von denen Verfahrensakten eingesehen wurden, die in ihrem Entnazifizierungsverfahren die Existenz des Außenlagers Natzweiler-Struthof in Oberehnheim benannte und zudem – einmalig – aussagte, dass sie gesehen habe, wie Häftlinge geschlagen worden seien; vgl. VA Anni B., SpK 26, StAL, EL 902/12 Bü 1755.

20 Vgl. Gesuch um beschleunigte Entlassung, Maria S., 17.1.1947, Staatsarchiv Augsburg (StAA), SpK Augsburg-Stadt II+IV, S 85.

21 Vgl. Gabriele Hammermann: Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, in: Ludwig Eiber / Robert Sigel (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-48. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen, Göttingen 2007, S. 86-108, hier S. 91.

22 Erwiderung Klageschrift, Hildegard D., 18.5.1947, in: VA Hildegard D., StAL, SpK 37, EL 902/20 Bü 78730.

23 Siehe zum Beispiel VA Emilie I., SpK 24, StAL, EL 902/11 Bü 3943.

24 Erwiderung Klageschrift, 19.5.1947, in: VA Erna W., StAL, EL 903/5 Bü 51. Erna W., Geburtsjahrgang 1918, gottgläubig und Mitglied in der NSDAP seit 1942, gehörte dem SS-Helferinnenkorps von Oktober 1942 bis Kriegsende an, zuletzt im Rang einer Unterführerin. Vgl. PA Erna W., NARA, A 3343-SF-B0042-1842-1946.

25 Siehe dazu VA Marie M., SpK 4, StAL, EL 902/3 Bü 8663.

26 Siehe zu den Verfahrensentscheiden vor den Lager- und Heimatspruchkammern (erste und zweite Instanz) die Übersichten in Jutta Mühlenberg: SS-Helferinnenkorps, S. 377 und 392/393.

27 Vgl. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946, in: Regierungsblatt für Württemberg-Baden 1946, verfügbar unter http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-baden/wuertt-b-befreiungsgesetz46.htm [19.10.2010].

28 Klaus-Dietmar Henke verweist darauf, dass das Gesetz Nr. 104 in Intention und noch mehr in seiner Durchführung kein Entnazifizierungs-, sondern ein Rehabilitierungsgesetz gewesen sei; ders.: Politische Säuberung unter französischer

Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981, S. 8.

29 Vgl. Kathrin Meyer: Entnazifizierung von Frauen, S. 206/207; sowie Lutz Niethammer: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982 (1972), S. 436-441.

30 Das SS-Helferinnenkorps setzte sich überwiegend aus einer Generation von Frauen zusammen, die in der Zwischenkriegszeit geboren wurde; Jutta Mühlenberg: SS-Helferinnenkorps, S. 126-129.

31 Im August 1952 erfolgte die Gründung dieser bundesweiten Interessenvertretung. Vgl. Karsten Wilke: Geistige Regeneration der Schutzstaffel in der frühen Bundesrepublik? Die »Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS« (HIAG), in: Jan Erik Schulte (Hg.): Die SS, Himmler und die Wewelsburg, Paderborn 2009, S. 433-448.

32 Vgl. HIAG-Suchdienst SS-Helferinnen, in: Der Freiwillige, 5. Jg., 1958, Nr. 4, S. 25 (Karsten Wilke danke ich herzlich für den Hinweis auf diesen und den Artikel in Fn. 35); Todesanzeige Ruth Brinkmann, in: Der Freiwillige, 5. Jg., 1960, Nr. 11, S. 27; PA Ruth Brinkmann, NARA, A 3343-SF-A0009-2256-2300; VA Ruth Brinkmann, StAL, EL 903/5 Bü 473 sowie Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, NW 1069-KAT IV Nr. 95.

33 Vgl. IMT, Hauptverhandlung, 20.8.1946, SS(A)-95, SS(A)-96, Bd. XXI, S. 389; sowie Hauptverhandlung, 26.8.1946, Bd. XXII, S. 658. Der Verteidiger der SS, Rechtsanwalt Horst Pelckmann, bezog sich während der Verhandlung und in seinem Plädoyer auf das Affidavit von Ruth Brinkmann.

34 Ehemalige SS-Helferinnen, in: Der Freiwillige, 1. Jg., 1954, Nr. 1, S. 1.

35 Darauf weist bereits Karsten Wilke: Geistige Regeneration der Schutzstaffel, S. 446, Fn. 76, hin; doch auch Frauen suchten den Kontakt zu ehemaligen »Kameraden der Waffen-SS« und organisierten sich in den »Kameradschaften«, vgl. Nachruf auf Gretl-Steffi Safranek, in: »Die Kameradschaft«, Österreich, Ausgabe Mai 1982, zit. nach BArch, N 756/251; die Anfang der 1950er Jahre die Verbindung zur Kameradschaft IV in Wien »suchte und fand« und bis zu ihrem Tode 1982 hielt. Margarete Safranek wurde am 30.3.1943 auf die Reichsschule-SS einberufen und war als Fernsprecherin auf dem SS-Truppenübungsplatz Böhmen und im Reichssicherheitshauptamt in Berlin tätig; vgl. PA Margarete Safranek, NARA, A 3343-SF-B0024-2542-2652.

36 Friedel Löbel: Die Nachrichtenmaiden in der Waffen-SS, in: Der Freiwillige, 21. Jg., 1975, Nr. 1, S. 18/19.

37 Brief: Elisabeth S. an Wolfgang Vopersal, 17.6.1976, in: BArch, N 756/251. Vopersal war Mitglied, Dokumentar und Archivar der HIAG, siehe dazu die Einleitung zu seinem Nachlass, »Sammlung der Geschichte der Waffen-SS«, der im BArch einsehbar ist, unter http://startext.net-build.de:8080/barch/MidosaSEARCH/N756-37281/index.htm [24.1.2011].

38 Brief: Margrit P. an Wolfgang Vopersal, 14.9.1978, in: BArch, N 756/251.

39 Vgl. Kopien der Schriftwechsel in BArch, N 756/251; sowie Franz W. Seidler: Frauen zu den Waffen?, S. 169-196.

40 Vgl. den Auszug aus den Vorbemerkungen der »damals« im BArch Koblenz und Aachen liegenden Akten zur SS-Helferinnenschule »Oberehnheim« in BArch, N 756/251. Heute sind die Personal- und Sachakten zum SS-Helferinnenkorps und zur Reichsschule-SS im BArch Berlin einsehbar. Allein durch die beiden Aktenbände NS 32 II/56 und NS 32 II/96 ist für 424 ehemalige SS-Helferinnen belegt, dass diesen Frauen Auskunft erteilt wurde.

41 Vgl. Deutsche Rentenversicherung, R3.7 Wehrmachtshelferinnen/SS-Helferinnen, einsehbar unter: http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_250ABS1NR1R3.7 [23.1.2011].

42 Heiner Wember: Umerziehung im Lager, S. 364.

43 Kathrin Meyer: Entnazifizierung von Frauen, S. 252.

44 Vgl. Christel Gärtner: Ein (un)politischer Habitus: Zum Spannungsverhältnis von moralischer und politischer Urteilsfähigkeit der »NS-Generation«, in: Helgard Kramer (Hg.): NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 407-423, hier S. 420.

45 Eine Studie über Anzahl und Tätigkeiten von weiblichen Zivilangestellten auf den Dienststellen der SS steht noch aus. Vgl. einleitend Gudrun Schwarz: Verdrängte Täterinnen. Frauen im Apparat der SS (1939-1945), in: Theresa Wobbe (Hg.): Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Herrschaft, Frankfurt a.M. 1992, S. 197-227, insbesondere S. 203-209. Elisabeth Kohlhaas arbeitet an einer Dissertation zu »Mittäterschaft und Verwaltung. Frauen bei der Gestapo 1933-1945«; siehe dazu u. a. dies.: Weibliche Angestellte der Gestapo 1933-1945, in: Marita Krauss (Hg.): Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen 2008, S. 148-165.

46 Kathrin Meyer: »Die Frau ist der Frieden der Welt«. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen, in: Ulrike Weckel / Edgar Wolfrum (Hg.): »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, S. 117-138, hier S. 136.

47 Vgl. Karen Hagemann: »Jede Kraft wird gebraucht«. Militäreinsatz von Frauen im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: Bruno Thoß / Hans-Erich Volkmann im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (Hg.): Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland, Paderborn u.a. 2002, S. 79-106, hier S. 105/106.

Randzitate

Lebenslauf Lisa N., 11.1.1944, in: PA Lisa N., NARA, A 3343-SF-B0011-1444-1498.

Klageschrift gegen Erna F., der öffentliche Kläger, Internierungslager 77 Ludwigsburg, 14.5.1947, in: VA Erna F., StAL, EL 902/15 Bü 5186.

Interviewsequenz mit Friedel Löbel in dem Film »Frauen in der SS«, Buch und Regie: Sabine Huth, Barbara Brecht und Barbara Duttenhöfer, Red. Wilhelm Reschl, Ausstrahlung: 8.2.1998 SDR; 10.6.1998 NDR. Friedel Löbel, Geburtsjahrgang 1920, Mädelscharführerin im BDM, gottgläubig und Mitglied der NSDAP seit 1941, war von Juli 1942 bis Kriegsende Angehörige des SS-Helferinnenkorps gewesen. Sie war zunächst für eine kurze Zeit als Hilfsausbilderin auf der Reichsschule-SS tätig und verblieb auch danach nie lange auf einer ihrer fünf Einsatzdienststellen. Unter anderem arbeitete sie im Stab von SS-Gruppenführer Kammler in Ebensee sowie im SS-Lazarett in Minsk. Vgl. PA Friedel Löbel, NARA, A 3343-SF-B0003-2614-2702.

Bildnachweise

Seite 39: Fotoalbum Karl Höcker, United States Holocaust Memorial Museum, Photograph #34762.

Seite 41: Der Freiwillige, 21. Jg., 1975, H. 1., Titel.